



## Antwort zur Anfrage Nr. 0749/2012 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Situation am Bahnhofsvorplatz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Situation am Bahnhofsvorplatz?**

Die Situation am Bahnhofsvorplatz ist der Verwaltung hinreichend bekannt. Bei den sich dort aufhaltenden Personen handelt es sich teilweise um Personen ohne festen Wohnsitz und teilweise um Personen mit festen Wohnsitzen innerhalb und außerhalb von Mainz. Rechtlich unterliegt auch der Bahnhofsvorplatz der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Mainz vom 16.02.2011. Danach ist der bloße Aufenthalt von Gruppen, auch zum Zwecke des Alkoholgenusses, grundsätzlich nicht verboten. Erst wenn bedingt durch den Alkoholgenuss weitere Faktoren hinzukommen, wie durchaus das auch in der Anfrage genannte „Pöbeln“, ist der Ordnungsbehörden und der Polizei ein Einschreiten möglich.

Wie im gesamten Gefahrenabwehrrecht reichen Belästigungen oder das äußerliche Aussehen von Personen nicht zu einem Einschreiten aus.

### **2. Welche Maßnahmen werden unternommen, um die Situation am Bahnhofsvorplatz zu verbessern?**

Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes bestreift den Bahnhofsvorplatz im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten mehrfach am Tag. Soweit im Rahmen dieser Streifen Verstöße festgestellt werden, werden Platzverweise erteilt. Die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sind in Anbetracht des betreffenden Personenkreises wenig Erfolg versprechend. Der betroffene Personenkreis wird regelmäßig auch auf den vor einigen Jahren extra für diesen Zweck errichteten Platz an der Osteinunterführung verwiesen. Eine zwangsweise Durchsetzung und Verbringung an diese Örtlichkeit ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen jedoch nicht möglich.

### **3. Wie läuft die Zusammenarbeit mit der im Bahnhofsgebäude zuständigen Bundespolizei?**

Die Zusammenarbeit sowohl mit der Bundespolizei, wie auch mit der Landespolizei gestaltet sich bereits seit vielen Jahren als sehr gut. Ein Einschreiten ist für die Bundespolizei jedoch nur in den sehr engen Grenzen des Bundespolizeigesetzes möglich.

#### **4. Wie beurteilt die Verwaltung die Chancen, dass sich die Situation am Bahnhofsvorplatz verbessert?**

Die Ordnungsverwaltung hat aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen nur beschränkt Möglichkeiten, in diesem Bereich repressiv tätig zu werden oder gar eine nachhaltige Lösung zu erreichen. Die in der Anfrage geschilderte Problematik stellt eine Situation dar, wie sie in vielen anderen Städten und üblicherweise insbesondere in der Nähe von Hauptbahnhöfen existiert. Es handelt sich darüber hinaus um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das mit Mitteln des Ordnungsrechtes nicht zu lösen ist.

#### **Das Amt für Stadtentwicklung teilt hierzu folgendes mit:**

Die angesprochenen Gebäude (Central-Hotel Eden und ehem. Ärztehochhaus) gehören privaten Eigentümern, die nach Kenntnis der Verwaltung an Konzepten zur Wiedernutzung arbeiten, so dass die baulich-funktionale Situation mittelfristig Verbesserung findet.

Mainz, 24.01.2014

Gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter

